

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

34. Sitzung, 28.04.1852

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierunddreißigste ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1852. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1. Wahl eines Ausschusses zur Begutachtung des mit der niederländischen Regierung abgeschlossenen Vertrags wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher; und 2. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Revisionsausschusses über Abschnitt IX. des Staatsgrundgesetzes.

Vorsitz: Präsident **Zedelius**, theils Vicepräsident **Pancraß**.

Beginn der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Am Ministertische die Herren Reg.-Kommissare **Kunde** und **Bucholz**.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschicht durch den Schriftführer **Janßen**.) Wird etwas erinnert gegen das Protokoll? — Da das nicht der Fall ist, erkläre ich dasselbe für genehmigt. Bevor wir zur Tagesordnung übergeben, ertheile ich dem Herrn Reg.-Kommissar **Bucholz** das Wort.

Reg.-Kommissar **Bucholz**. Ich habe der geehrten Versammlung mitzuthellen, daß durch eine in dem nächsten Gesetzblatte erscheinende Verordnung des Großherzogs die Dauer des Landtages bis zum 26. Mai verlängert ist.

Präsident: Wir gehen zur Tagesordnung über. Der erste Gegenstand ist die Wahl des gestern vom Landtage beschlossenen Ausschusses in Betreff eines mit dem Königreiche der Niederlande abzuschließenden Vertrages wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Ich ersuche die Herren Abgeordneten die Stimmzettel in Empfang zu nehmen.

(Wahlhandlung.)

In den Ausschuß sind gewählt die Abgeordneten **Becker** mit 32 Stimmen, **Niederding** mit 27, **Kropp** mit 26, **v. Wedderkop** ebenfalls mit 26 und **Pancraß** mit 23 Stimmen. Wir gehen zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung über, zur Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Revisionsausschusses über den 9. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter mit Verlesung des Berichtes Seite 7. fortzufahren.

34.

Berichterst. **Selkman II.**: (liest „Art. 123. — bis bestimmt.“)

Präsident: Ich eröffne die Berathung dieserhalb. (Die Abgeordneten **Pancraß**, **Mölling** und **Lübben** bitten um's Wort.)

Der Abg. **Pancraß** hat das Wort.

Ich bin mit den Motiven im Ausschußbericht, soweit sie gegen die Anträge in den Artikeln 109 und 110 des Entwurfs gerichtet sind, einverstanden, ich bin auch damit einverstanden, daß die Berufung von Abgeordneten ohne Wahl bestimmt ausgeschlossen werden soll, wie dies im Antrage zu 109. §. 1. liegt. Der Ausschuß hat es nicht für angemessen gehalten, auch eine sonstige Zusammensetzung und Berufung des Landtags nach einzelnen Ständen und Interessen hier im Staatsgrundgesetz auszuschließen. In dieser Hinsicht bin ich aus überwiegenden Gründen anderer Ansicht; ich glaube nemlich, daß diese Artikel der Berufung und Zusammensetzung des Landtags auch jetzt schon ausgeschlossen werden möge. Es ist in unserm ganzen Staate die ländliche, ackerbautreibende Bevölkerung bei weitem überwiegend, und wo an einzelnen Orten oder Bezirken die besondern Interessen des Handels und der Schifffahrt sich geltend machen, da werden dieselben auch in der Gesamtbevölkerung des Wahlkreises so anerkannt werden, daß sie bei den Wahlen der Abgeordneten sich geltend machen. Ich glaube also nicht, daß hiernach wichtige Interessen, die ihre Vertretung finden müssen, sofern sie im Lande vorhanden sind, nicht auch bei der Wahl der Abgeordneten zur Geltung kommen sollten. Wenn man aber von

82

einzelnen Ständen oder Interessen, die durch das ganze Land vertheilt sind, sagen will, daß es angemessen sei, diese auch besonders vertreten zu lassen, so bin ich nicht der Ansicht. Ich will hier beispielsweise nur den Handwerkerstand annehmen. Dieser ist nicht bloß auf die Städte beschränkt, sondern vertheilt sich durch das ganze Land, und ich glaube, daß im Landtage dessen Interessen, sowie ähnliche, von den Abgeordneten schon genug gewürdigt worden nach ihrer Wichtigkeit, die sie für den Staat überhaupt, für die Gesamtheit haben. Will man aber sonst von einzelnen Ständen, z. B. von der Geistlichkeit oder von den Schulbeamten und deren Vertretung reden, so glaube ich, aus den schon vorhin genannten Gründen, daß die schon nach ihrer Wichtigkeit berücksichtigt sind. Die besondere Vertretung der Staatsdiener halte ich keineswegs für angemessen, ich halte sie umsoweniger für erforderlich, weil ich glaube voraussetzen zu dürfen, daß die Staatsregierung deren Interesse gebührend berücksichtigen werde. Sonach sehe ich nicht ein, daß es erforderlich wäre, hier die Berufung und Zusammensetzung des Landtages auf eine andere Grundlage anzuordnen, als lediglich nach der Bevölkerung, daß nämlich die zu berufenden Abgeordneten des Landtages sämtlich auf die Wahlkreise nach Maßgabe der Volkszahl vertheilt werden. Ich halte es, wie gesagt, nicht für erforderlich, daß eine andre Vertretung angeordnet werde, halte aber auch die Abweichung davon geradezu für nachtheilig. Jedenfalls wird die ländliche und ackerbautreibende Bevölkerung unseres Staates überwiegende Vertretung finden müssen. Wollte man daneben eine Vertretung besondrer Stände oder besondrer Interessen einführen, so würde das nach meinem Dafürhalten nur Mißtrauen und Spaltung in den Landtag bringen und ich glaube auch, daß nach einem solchen Mißtrauen schon nachtheilige Einwirkungen bei der Wahl zum Landtage vorausgesetzt werden müssen.

Es ist freilich hier nach dem Ausschufsantrage nicht ausgeschlossen, daß dergleichen Rücksichten sich später beim Wahlgeseze geltend machen können; ich bin aber der Ansicht, daß hierüber geradezu jetzt bestimmt werde. Eine Bestimmung dahin, daß Bevorzugungen bei Vertheilung der Abgeordneten unzulässig sind im Staatsgrundgeseze würde meiner Meinung nach in der jezigen Zeit und für die nächste Zeit nur angemessen sein. Sollte sich nach Verlauf einiger Zeit herausstellen, daß Abänderungen gemacht werden müßten, so würde das Bedürfniß dann wahrscheinlich auch so evident hervortreten, daß wirklich nothwendige Abänderungen sich geltend machten, und dann auch 2 Landtage diese Ansicht theilen. Ich halte es aber besonders auch jetzt für erforderlich, daß man sich bestimmt darüber ausspreche, ob eine gesonderte Vertretung der einzelnen Stände oder Interessen im Landtage zulässig sein soll oder nicht, da im Entwurf Art. 109. und 110. Anträge der Artikel vorliegen, und ich glaube, daß es zur Beruhigung im Lande dienen wird, wenn man jetzt schon bestimmt sich darüber ausspricht. Ich werde demnach den Antrag stellen, daß zum Ausschufsantrage Nr. 6. Art. 109. §. 1. nach dem Worte: „welche“ eingeschaltet werde: auf Wahl-

kreise nach Maßgabe deren Volkszahl vertheilt und zc., daß nemlich §. 1. demnach hiesie:

„Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche auf Wahlkreise nach Maßgabe deren Volkszahl vertheilt und durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.“

Dieser Antrag kann nach meiner Meinung einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Bestimmungen dieses Abschnitts nicht haben; unser Wahlgeseze ist damit in Uebereinstimmung und auch die Ausschufsanträge, welche zu diesem Abschnitt gestellt sind, widersprechen demselben nicht, sind vielmehr mit demselben vereinbar; namentlich will ich auch das Uebrige, was nicht bestimmt ist, was der Ausschuf vorschlägt und was nach dessen Anträgen und nach meinem Antrag hinzukommen mag, dem Wahlgeseze überlassen, so namentlich auch das Wichtige, was im Antrag Nr. 11. liegt, wiewohl ich bis jetzt der Ansicht bin, daß die Wahlen nur durch Wahlmänner, welche allein zu diesem Zweck gewählt sind, vorgenommen werden müssen.

Präsident: Ich bitte mir den Antrag aus. — Der Verbesserungsantrag des Abg. Pancraz geht dahin: daß in dem Antrag Nr. 6. des Ausschusses als Art. 109. §. 1. gesezt werden möge:

„Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche auf Wahlkreise nach Maßgabe deren Volkszahl vertheilt und durch die Wahl ihrer Mitbürger berufen werden.“

Ist dieser Antrag unterstüzt?

(Zuruf einzelner Abgeordneten: „Ja.“)

Ich bitte die Herren, die ihn unterstüzen wollen, sich zu erheben. — Er ist genügend unterstüzt. Der Abg. Mölling hat das Wort.

Abg. Mölling: Der Antrag Nr. 6. des Ausschusses will die Bestimmungen entziehen, welche in den Art. 128. bis 132. des Staatsgrundgesezes enthalten sind, und andere an die Stelle setzen. Der geehrte Vorredner hat sich schon dagegen ausgesprochen; er hat es bedenklich gehalten, den Grundsatz eines Wahlgesezes nach Ständen, Klassen und Interessen zu sanctioniren. Ich theile diese Ansicht, ich theile auch die Ansicht, daß die Bevölkerung zur Grundlage des Wahlrechts wesentlich genommen werden müsse. Ob ich für den Antrag stimmen werde, darüber muß ich mir meine Ansicht vorbehalten, weil ich in Allem zuvor und zunächst mich für die unveränderte Beibehaltung des Staatsgrundgesezes aussprechen muß.

Ich gebe diese Erklärung ab nicht allein für mich, sondern auch für meine politischen Freunde. Wir halten die unveränderte Beibehaltung des Staatsgrundgesezes fest, wir glauben daher bei der Einfachheit dieses Festhaltens, daß es unserer weiteren Discussion hierüber nicht bedürfe, wir glauben, daß dadurch nur Zeit und Mühe nutzlos verloren wird, wir halten aber die kurze Begründung unseres Antrags für nothwendig. Die Anträge des Ausschusses gehen, wie auch vor Allem die Begründung zeigt, davon aus, daß das System der sogenannten Kopfzahlwahlen entfernt werden müsse. Deutlicher wird dies noch zu Art. 133., wo eine wesentlich

dazu gehörende Bestimmung gestrichen, und wo die Streichung begründet wird als Folge der frühern Streichung. Wir erkennen nur ein Wahlrecht an, das allgemeine Wahlrecht, wie es in den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes den Staatsbürgern verliehen ist; wir erkennen, wie auch der Vorredner weiter ausgeführt hat, kein Vorrecht an irgend einer Classe, irgend eines Standes, irgend eines Interesses, so wenig nach Zahlen-, wie nach anderen Verhältnissen; wir glauben, daß ein Staat, der auf Gerechtigkeit ruht, dies allgemeine Wahlrecht als das unantastbare Recht des Staatsbürgers achten und anerkennen müsse; wir halten dafür, daß dieses Wahlrecht allein die Grundlage ist, auf welcher Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staate dauernd gegründet werden kann, vorausgesetzt, daß die freie, unbeschränkte Ausübung dieses Rechts gestattet werde, daß nicht das Volk in der Anwendung schmäzlich darum betrogen werde, wie es gegenwärtig in Frankreich geschieht. Wir können daher unsere Hand nicht dazu bieten, daß dieses allgemeine Wahlrecht dem Wurse eines Gesetzes überlassen werde, welches ein vielleicht glücklich oder unglücklich gewählter Augenblick so oder anders zu gestalten vermag. — Wenn der Ausschussbericht sagt, daß das System der reinen Kopfzahlwahl nicht unbedingt beibehalten werden könne, so antworten wir darauf, daß dieses allgemeine Wahlrecht, wie wir es nennen — da wir den Ausdruck Kopfzahlwahl für falsch halten — unbedingt beibehalten werden müsse. — Wenn der Ausschuss diese Behauptung darauf gründet, weil die in der Bundesversammlung aufgestellten und in mehreren deutschen Staaten bereits zur Anwendung gebrachten Grundsätze demselben entgegenstehen, so antworten wir darauf, daß uns kein Bundesgesetz oder Bundesbeschluß bekannt ist, welcher uns zwingt, die bestehenden Bestimmungen aus dem Staatsgrundgesetz zu entfernen; daß aber auch, wenn ein solcher Beschluß oder ein solches Gesetz vorhanden wäre, wir abgesehen davon, daß wir weder den Bund, noch die Bundesversammlung als zu Recht bestehend anerkennen, doch ein solches Gesetz oder einen solchen Beschluß nicht als rechtsgültig ansehen könnten, weil er in das innere Verhältniß unseres Landes, unserer Verfassung eingreift, wozu die Bundesverfassung keine Ermächtigung giebt. Wir würden uns also einem solchen Beschluß oder einem solchen Gesetz nur unterwerfen, insofern wir der Gewalt weichen müßten, insofern ein äußerer Zwang uns dazu nöthigen würde. Wir werden aber unsere Hand nie dazu bieten können, freiwillig uns in unserer Abstimmung einem solchen Beschlusse zu unterwerfen. Was nun die anderen Staaten anbetrifft, so sind diese Staaten für uns nicht maßgebend, um so weniger, da wir einen solchen Beschluß anderer Staaten nicht als ein aufmunterndes, sondern als ein abschreckendes Beispiel betrachten. Wenn der Ausschuss ferner sagt: „daß nach Ansicht der Mehrheit bei den Verhältnissen unseres Landes die reinen Kopfzahlwahlen eine gehörige Vertretung desselben nicht genügend sichern“, so antworten wir darauf, daß wir überall kein Mittel wissen, wodurch der Wille des Volks in seiner Gesamtheit sich anders aussprechen könnte, als durch dieses

allgemeine Wahlrecht, und daß uns der Ausdruck dieses Volkswillens als die allein gehörige Vertretung erscheint. Wir gehen noch weiter, wir sprechen uns für directe Wahlen aus; aber einestheils können wir dieselben im Augenblicke nicht erhalten, und andernteils bedarf es auch deswegen einer Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht, weil in dem Staatsgrundgesetz bereits ein Weg offen gelassen ist, daß durch die Gesetzgebung an die Stelle der indirecten Wahlen directe treten können. Wir berufen uns endlich auf die Erfahrung. Die Erfahrung der Anwendung hat gelehrt, daß die Anwendung dieses allgemeinen Wahlrechts dem Staate keinen Nachtheil, keine Gefahr gebracht hat; sie hat vielmehr stets eine würdige, ihrer Aufgabe gewachsene Volksvertretung geliefert. Das allgemeine Wahlrecht entspricht vollkommen dem Bedürfnisse des Volks, nach unserer Ansicht auch dem Wunsche und Willen des Volks, weil wir nicht wissen, daß erhebliche Stimmen im Volke sich gegen dieses Wahlrecht ausgesprochen haben. Dies sind unsere Gründe, weswegen wir zunächst dabei beharren müssen, daß die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes unverändert beibehalten würden.

Abg. Lübben: Eine so wichtige Bestimmung, wie die hier im Art. 109. bezeichnete, möchte ich nicht dem Wahlgesetze zuweisen, sondern ich möchte sie wirklich in das Staatsgrundgesetz aufgenommen wissen. Eine Vertretung nach Ständen, nach Berufsarten, nach Interessen glaube ich nicht für unser Land passend zu halten. Zunächst haben wir wenig Städte, wir haben größtentheils Ackerbau treibende Städtchen, welche mehr Gemeinschaft mit Dörfern als mit Städten haben. — Solche Dörfer kann man nicht künstlich zu Städten erheben und ihre Interessen besonders verfolgen lassen. — Es wäre dies wohl kaum auszuführen. Man kann mir entgegenen, daß in anderen Ländern, z. B. in Braunschweig derartige Vertretungen sich vorfinden, hier ist aber das Verhältniß anders, denn die Stadt Braunschweig hat wenigstens so viel Einwohner, wie alle unsere Städte zusammengenommen, und noch mehr; und neben dieser großen Stadt bestehen noch andere ziemlich bedeutende Städte. Ich glaube daher, derartige Einrichtungen dürfen in unserm Lande keine Anwendung finden. Wenn man sich hier auf die Intelligenz beruft, wie der Entwurf anzudeuten scheint, so glaube ich, daß durch diese Wahlart, wie sie da vorgeschlagen ist, die Intelligenz im Landtage nicht vermehrt, sondern vermindert werden wird; man wird die da vorgeschriebenen vielleicht wählen, aber dann sagen, damit Punctum, nun keinen Einzigen mehr. Wenn aber die Wahl frei bleibt, so werden sie, wie jetzt, immer mehr Intelligenteren wählen. Der Ausschuss hat sich zwar über die Zusammensetzung des Landtags nicht ausgesprochen, er will sie bloß dem Wahlgesetze überlassen, er hat sogar diese Interessenvertretung verworfen. Ich möchte dies aber deutlich im Staatsgrundgesetz ausgedrückt wissen und erlaube mir folgendes Amendement zu stellen zu Art. 109. §. 1.:

„Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden. Eine Vertre-

tung besonderer Stände, Interessen und Berufsarten findet nicht statt.“

Präsident: Der Antrag des Abg. Lübben geht dahin, dem §. 1, wie er vom Ausschuss in seinem Antrag unter Nr. 6. formulirt ist, folgende Fassung zu geben:

„Der Landtag besteht aus Abgeordneten, welche durch Wahl ihrer Mitbürger berufen werden. Eine Vertretung besonderer Stände, Interessen und Berufsarten findet nicht statt.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Er ist hinlänglich unterstützt. Der Abg. v. Finckh hat das Wort.

Abg. v. **Finckh:** Ich muß für heute darauf verzichten, dem geehrten Abgeordneten aus Sever, der vorhin sprach, auf die schwindende Höhe zu folgen, auf die er sich gestellt hat, auf eine Höhe, von der aus selbst der deutsche Bund, die Bundesgewalt und Alles, was augenblicklich in Deutschland besteht und Macht hat, so unter ihm verschwindet, daß er es gar nicht mehr sieht, — ich muß, wie gesagt, für heute darauf verzichten, ihm dahin zu folgen, weil ich, in Erwägung: daß das Kapitel, wobei wir jetzt sind, gewiß eines der wichtigsten im Staatsgrundgesetz genannt werden muß; — ferner in Erwägung, daß soeben 2 Anträge in die Versammlung gebracht sind, die das Prinzip, was der Ausschuss vorgeschlagen hat, das nämlich dahin ging, vorläufig durchaus Nichts charakterisirend über das künftige Wahlgesetz, Wahlrecht u. s. w. zu bestimmen, verlassen, und dem noch nicht gebornen Wahlgesetz schon einen bestimmten Stempel an die Stirn drücken wollen; — in Erwägung ferner, daß das so zu sagen improvisirte Verlassen eines Prinzips immer sehr gefährlich ist, weil meistens die Tragweite der Aenderung nicht sofort genug übersehen werden kann, sondern es einer reiflichen Ueberlegung bedarf, inwieweit die Aenderung nun eingreifen würde auf die nächst folgenden Artikel, — in Erwägung, aller dieser Umstände den Antrag stellen möchte: die Berathung, und folgeweise auch die Abstimmung, über die hier in Frage und die damit in Verbindung stehenden Artikel für heute auszusetzen, und bis auf morgen zu verschieben. Soll ich einen schriftlichen Antrag stellen? Ich glaube nicht, daß es nöthig sein wird.

Präsident: Ich frage, ob sich Jemand darüber äußern, für oder gegen diesen Antrag sprechen will.

Abg. **Zwiefstmeier:** Ich bin ganz dafür, was der Abg. v. Finckh eben sagte, indem ich beurlaubt gewesen und daher nicht gehörig in der Sache orientirt bin, um gewissenhaft meine Abstimmung geben zu können.

Abg. **Lübben:** Ich glaube wohl, daß über meinen Antrag wird abgestimmt werden können; indes da die Versammlung sich nicht dafür erhoben hat und wahrscheinlich für den Antrag von Finckh stimmen wird, so habe ich nichts dagegen, wenn diese wichtige Angelegenheit noch einen Tag verschoben wird.

Präsident: Von dem Abg. v. Finckh ist beantragt, daß die Verbesserungsanträge der Abgg. Pancraz und Lübben an den Ausschuss wieder zurückgehen möchten.

(Zuruf: Rein!)

Ich bin einige Augenblicke abwesend gewesen.

Abg. v. **Finckh:** Ich habe nur gebeten, daß die Berathung, und folgeweise die Abstimmung über diese, und die damit in Verbindung stehenden Anträge des Ausschusses auf morgen auszusetzen seien.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Wort gemeldet. Ich bringe zunächst diesen präjudiziellen Antrag des Abg. v. Finckh zur Abstimmung. Er geht dahin, daß die Berathung über die Anträge des Ausschusses, wie sie unter Nr. 6. formulirt sind, sowie die Berathung über die Verbesserungsanträge der Abgg. Pancraz und Lübben für heute ausgesetzt werden möge. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche diesem Antrage des Abg. v. Finckh beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender Mehrheit angenommen. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter fortzufahren.

Berichterstatter **Selckmann II.** (verliest „Art. 133. u. s. w.“): Der Punkt wird nun aber auch auszusetzen sein, er hängt mit dem ausgesetzten zusammen.

Abg. **Becker:** Es scheint mir nach Aussetzung der Berathung über den Antrag Nr. 6. unmöglich, über den Art. 134 weiter zu berathen, da dieser Artikel mit jenem Antrage im innigsten Zusammenhange steht. Dasselbe wird, soweit ich es hier übersehen kann, auch von den Artikeln 134, 135. und 136 gelten, und es wird höchstens bei Art. 137. und dem damit in Verbindung stehenden Antrage des Ausschusses fortgeföhren werden können.

Abg. v. **Finckh:** Ueber Art. 136. ist nichts abzustimmen.

Abg. **Becker:** Es würde also der Antrag Nr. 13. zu Art. 137. zunächst folgen.

Vizepräf. **Pancraz:** Wenn sich Niemand dagegen äußert, werde ich annehmen dürfen, daß die Versammlung damit einverstanden ist, daß die Beschlußfassung über die Anträge zu Art. 133, 134. und 135. ebenfalls ausgesetzt werde. Wir würden dann fortföhren mit Art. 136.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest Art. 136. und 137. bis Antrag 13. inclus.)

Vizepräf. **Pancraz:** Ich stelle diese Anträge zur Berathung.

Abg. **Kropp:** Im Ausschusantrage sind vier Fälle aufgeführt, in welchen das Mandat eines Abgeordneten erlöschen soll; dagegen ist nur in einem Falle bestimmt, und zwar unter Nr. 3., daß der Ausretende wieder gewählt werden könne. Nach meiner Ansicht könnte irrigerweise daraus geschlossen werden, daß in den übrigen Fällen eine Wiederwahl nicht stattfindet, und es scheint mir deswegen, schon der Vollständigkeit wegen, zweckmäßig, daß hinsichtlich der Berechtigung wieder gewählt zu werden, auch in Beziehung auf die übrigen aufgezählten 3 Fälle eine Bestimmung getroffen werde. Im ersten Falle nämlich soll das Mandat als erloschen angesehen werden, sobald der Abgeordnete die Eigenschaften verliert, welche zu seiner Wahl nöthig sind. Nach

meiner Ansicht ist nun zu bestimmen, daß, sobald er die verlorenen Eigenschaften wieder erworben hat, er auch wieder gewählt werden kann. In dem zweiten Falle, wenn der Abgeordnete selbst seinen Austritt erklärt, liegt überall kein Grund vor, daß er nicht wählbar bleiben sollte. Endlich im vierten Falle, wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes beschließt, scheint die Sache etwas anders zu liegen; indem eine Wiederwahl für denselben Landtag, der jenes Mitglied ausgeschlossen hat, allerdings bedenklich erscheint. Deshalb möchte ich den Verbesserungsantrag stellen:

„Die Worte unter Nr. 3.: „jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden“, sind zu streichen, und ist dagegen am Ende des Artikels (119) ein genereller Zusatz hinzuzufügen, des Inhalts:

„Der Ausgeschiedene kann wieder gewählt werden, in dem unter Nr. 1. gedachten Falle, jedoch nur, wenn er die verlorne Eigenschaft seiner Wahl wiedergewonnen hat, und in dem unter Nr. 4. vorgeesehenen Falle, nur für den folgenden Landtag.“

Vizepräf. **Pancraz**: Der Verbesserungsantrag des Abg. **Kropp** lautet:

„Die Worte unter Nr. 3.: „jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden“, sind zu streichen, und ist dagegen am Ende des Artikels (119) ein genereller Zusatz hinzuzufügen, des Inhalts:

„Der Ausgeschiedene kann wieder gewählt werden, in dem unter Nr. 1. gedachten Falle, jedoch nur, wenn er die verlorne Eigenschaft seiner Wahl wiedergewonnen hat, und in dem unter Nr. 4. vorgeesehenen Fall, nur für den folgenden Landtag.“

Ist dieser Antrag unterstützt? — Der Antrag ist nicht unterstützt und kommt mithin nicht zur Berathung. Es hat Niemand weiter um's Wort gebeten; wir gehen demnach zur Abstimmung. — Ich finde kein Bedenken, daß der Antrag des Ausschusses unter Nr. 13. gleich in eine Abstimmung zusammengefaßt werde. Es würde also der Antrag lauten, daß der Art. 119. des Entwurfs in folgender Fassung in's Staatsgrundgesetz aufgenommen werde:

„Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

- 1) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche erforderlich sind, um als Abgeordneter gewählt zu werden (Art. 111.);
- 2) durch Austrittserklärung, sobald dieselbe bei dem Präsidenten des Landtags oder, wenn der Landtag nicht versammelt ist, bei dem Staatsministerium schriftlich eingekommen und der etwa darin angegebene Zeitpunkt eingetreten ist;
- 3) durch Annahme eines besoldeten Amtes, jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;
- 4) wenn die Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf Grund der Geschäftsordnung beschließt.“

Ich ersuche die Herren, welche für diesen Antrag stimmen, sich zu erheben. — Der Antrag ist mit überwiegender

Mehrheit angenommen und ist somit der Antrag der Staatsregierung erledigt. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest): „Art. 138. des Staatsgrundgesetzes ist unverändert Art. 116 des Entwurfs, Art. 139. des Staatsgrundgesetzes u. s. w.“

(Präsident **Jedelius** übernimmt das Präsidium wieder.)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. — Zu Art. 139. des Staatsgrundgesetzes ist von der Staatsregierung die Streichung des zweiten Satzes beantragt, der Ausschuß hat sich nicht damit einverstanden erklärt. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung der zweite Absatz des Art. 139. gestrichen werde, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (liest): „Art. 140. des Staatsgrundgesetzes u. s. w.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor; der Antrag der Staatsregierung, dem Art. 140. folgende Fassung zu geben:

„Wenn ein Abgeordneter ausgetreten, ausgeschlossen, gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, so wird von der Staatsregierung eine Neuwahl angeordnet, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.“

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrag nicht einverstanden erklärt, schlägt vielmehr unter Nr. 15. vor, an die Stelle des Art. 140. des Staatsgrundgesetzes folgende Bestimmung zu setzen:

„In den Fällen des Art. 119. oder wenn ein Abgeordneter gestorben oder auf längere Zeit verhindert ist, als seiner Beurlaubung für zulässig erachtet ist, ist von der Staatsregierung eine Neuwahl sofort anzubringen, insofern nicht mit Zustimmung des Landtags davon abgesehen wird.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung; wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche dem Antrag des Ausschusses unter Nr. 15. nicht beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest): „Durch Annahme dieses Antrags u. s. w. bis gestrichen werde.“

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Ich gehe zur Abstimmung. Es ist vom Ausschuß beantragt: „daß Art. 136. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde.“ — Wenn dieser Antrag angenommen wird, so ist damit der Antrag der Staatsregierung, welcher auf veränderte Aufnahme desselben in Art. 119. des Entwurfs gerichtet ist, erledigt. — Dieser Antrag der Regierung würde freilich nicht weiter in Frage kommen, da über Art. 119. bereits abgestimmt ist.

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß Art. 136. des Staatsgrundgesetzes gestrichen werde, sich zu erheben. — Die Streichung ist einstimmig angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.** (verliest Bericht zum Art. 141.).

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor. Von Seiten der Staatsregierung ist die Streichung des Satzes unter Nr. 2. im Art. 141. des Staatsgrundgesetzes vorgeschlagen. Der Ausschuss erklärt sich nicht damit einverstanden, will vielmehr diesen Satz beibehalten wissen und am Ende desselben den Art. 120. des Entwurfs in der unter Nr. 15 vom Langtage beschlossenen Fassung angezogen haben. Ich bringe diesen Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, mit dessen Annahme der Antrag der Staatsregierung erledigt ist. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß der Absatz unter Nr. 2 des Art. 141. des Staatsgrundgesetzes beibehalten werde und derselbe am Schlusse die Bezugnahme auf Art. 120 des Entwurfs angehängt erhalten, sich zu erheben — der Antrag des Ausschusses unter Nr. 17 ist einstimmig angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 142. — bis — gestrichen werde.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? — Wir gehen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, mit welchem sich der Ausschuss einverstanden erklärt hat, die Worte zu Anfange des Art. 143. des Staatsgrundgesetzes „und Registraturgeschäfte“ zu streichen. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß nach dem Antrage der Staatsregierung die bemerkten Worte im Art. 143. gestrichen werden, sich zu erheben. — Die Streichung ist einstimmig beliebt.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 144. — bis — gestrichen werde.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es ist von Seiten der Staatsregierung beantragt, im zweiten Absätze des Art. 145. die Worte „durch die großh. Bevollmächtigten (Art. 175.)“ und ebenfalls den dritten Absatz des Art. 145. zu streichen. Der Ausschuss hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt und außerdem vorgeschlagen, daß im zweiten Absätze statt „Landesangelegenheiten“ gesetzt werde „Staatsangelegenheiten.“ Ich werde den Antrag des Ausschusses, wie er unter Nr. 19, 20 und 21 gestellt ist, zusammen zur Abstimmung bringen können. Darnach würde der zweite Satz vom Art. 145. folgende Fassung erhalten:

„Er ist befugt über alle Staatsangelegenheiten von der Staatsregierung Auskunft zu begehren.“

Der 3. Absatz würde dann gestrichen. Mit der Annahme dieses Antrags würde der Antrag der Staatsregierung seine Erledigung gefunden haben. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Anträge unter Nr. 19, 20 und 21 im Ausschussbericht nicht annehmen wollen, sich zu

erheben. — Die Anträge sind gegen 6 Stimmen angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 146. des Staatsgrundgesetzes ist unverändert Art. 126. des Entwurfs, Art. 147. des Staatsgrundgesetzes u. s. w.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung.

Abg. **Becker:** Ich bitte um das Wort, wenn es noch gestattet ist.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. **Becker** (fortfahrend): Wegen einer bloßen Redactionsbemerkung, die mir hier bei einer Eidesformel zu wichtig scheint, als daß ich sie übergehen könnte. Ich glaube nämlich nicht, daß es passend ist, die Worte so stehen zu lassen: „Ich gelobe Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrückichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten.“ Daß nach mehreren Hauptwörtern die Construction geändert wird und ein Infinitiv folgt, erscheint mir unzumuthig oder doch wenigstens unöthig. Es könnte heißen: „Ich gelobe Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und des Staatswohles auf dem Landtage nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung.“

Präsident: Es meldet sich Niemand weiter zum Worte — wünscht der Herr Berichterstatter deshalb das Wort?

Berichterst. **Selckmann II.**: Ich bitte um's Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Berichterst. **Selckmann II.**: Der Ausschuss hat bei seiner Berathung allerdings auch Gewicht auf eine passende Redaction der Eidesformel, wie sie der Feierlichkeit derselben angemessen ist, Gewicht gelegt; er hat indessen, indem er einige andere Eidesformeln verglich, eine ähnliche Fassung derselben gefunden und kein Bedenken darin getragen, ungeachtet der Aenderung des ersten Theiles die Fassung des Staatsgrundgesetzes bei dem letzten Theile der Formel beizubehalten. Ein solches Uebergehen in eine andere Construction schien dem Ausschuss durchaus nicht gegen den Sprachgebrauch zu verstoßen und auch, wie eben die Vorlesung von Seiten des Herrn Vorredners bewiesen hat, scheint eine unpassende Redaction nicht darin enthalten zu sein. Deshalb hat er geglaubt, den letzten Theil der Formel im Art. 147. weiter nicht ändern zu brauchen.

Präsident: Ich bringe die Anträge zur Abstimmung und zwar getrennt. Zunächst liegen in Betreff des 1. Abs. des Art. 147. zwei Anträge vor. Der Antrag der Staatsregierung geht dahin, den 1. Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Jedes Mitglied leistet bei seinem ersten Eintritt in die Kammer folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Großherzoge und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung. So wahr mir Gott helfe.“

Von Seiten des Ausschusses ist vorgeschlagen statt des

1. Absatzes des Art. 147. Folgendes in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen:

„Ich gelobe Treue dem Großherzoge, gewissenhafte Beobachtung der Verfassung und auf dem Landtage das Wohl des Staates ohne Nebenrücksichten nach meiner eigenen gewissenhaften Ueberzeugung bei meinen Anträgen und Abstimmungen zu beobachten. So wahr mir Gott helfe.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung. Wird derselbe angenommen, so ist damit der Regierungsantrag erledigt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß der 1. Absatz des Art. 147. die unter Nr. 22 vom Ausschusse beantragte Fassung erhalte, sich zu erheben. — Der Antrag ist gegen 11 Stimmen angenommen. Zum 2. Absätze des Art. 147. ist von Seiten der Staatsregierung beantragt, zu setzen:

„Dieser Eid wird vom Präsidenten in die Hand des Großherzogs oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes des Staatsministeriums und von den übrigen Mitgliedern des Landtages dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.“

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage einverstanden erklärt. Ich ersuche demnach diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß der 2. Absatz des Art. 147. die als §. 2 des Art. 127. des Entwurfs formulierte Fassung erhalte, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 148. — bis — beibehalten werde.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt ein Antrag vor, nämlich der Antrag der Staatsregierung, dem 2. Absätze des Art. 148. des Staatsgrundgesetzes folgende Fassung zu geben:

„Wegen einer durch solche Aeußerungen etwa begangenen Uebertretung eines Strafgesetzes ist indessen ein gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen.“

Der Ausschuß hat sich mit diesem Antrage nicht einverstanden erklärt, empfiehlt vielmehr die unveränderte Beibehaltung des 2. Absatzes des Art. 148. des Staatsgrundgesetzes. Ich bringe den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche wollen, daß der 2. Absatz des Art. 148. die als §. 2. des Art. 102. des Entwurfs formulierte Fassung erhalte, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig abgelehnt.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 149. .. bis ... Staatsangelegenheiten.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Da das nicht der Fall ist, gehen wir zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Staatsregierung vor, statt des Art. 151. des Staatsgrundgesetzes 2 Artikel in das Staatsgrundgesetz aufzunehmen, wie sie als Art. 130. und 131. des Entwurfs for-

mulirt sind. Der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt, beantragt indes, daß in der 2. Zeile des Art. 130. des Entwurfs statt: „Landesangelegenheiten“ gesetzt werde: „Staatsangelegenheiten.“ Ich bringe den Antrag der Staatsregierung mit der vom Ausschuß beantragten Modifikation zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche wollen, daß dem Antrage gemäß die Art. 130. und 131. mit jener Modifikation in's Staatsgrundgesetz aufgenommen werden, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Ich bitte fortzufahren.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 152—156 bis gestrichen werde.“)

Präsident: Wünscht dieserhalb Jemand das Wort? Wir gehen zur Abstimmung. — Es ist von der Staatsregierung beantragt, Art. 152., 153., 154., 155. und 156. aus dem Staatsgrundgesetz wegfällen zu lassen. Der Ausschuß hat sich damit einverstanden erklärt. Ich ersuche diejenigen Herren Abgeordneten, welche nicht wollen, daß die bezeichneten Artikel aus dem Staatsgrundgesetz wegfällen, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterst. **Selckmann II.**: (liest: „Art. 157. ist unverändert Art. 133. des Entwurfs.“)

Präsident: Da die Fortsetzung des Ausschußberichts erst heute zur Vertheilung gekommen ist, werden wir hier die Berathung abbrechen müssen. Ich ersuche die Mitglieder des heut gewählten Ausschusses nach dem Schluß der Sitzung zusammenzutreten zur Wahl eines Vorstandes; ich ersuche ferner die in den Abtheilungen gewählten Berichterstatter — welche nach den mir gewordenen Anzeigen in allen Abtheilungen gewählt worden sind — ebenfalls nach Schluß der Sitzung zusammenzutreten, um in Betreff der weiteren Behandlung der den Abtheilungen überwiesenen beiden Gegenstände, der Vorstellung aus dem Fürstenthum Birkenfeld und des Antrags des Abg. Niebour II. zu berathen. Auf die nächste Tagesordnung setze ich zunächst die heute ausgesetzte Abstimmung über die Anträge des Ausschusses Nr. 6—12 und die Fortsetzung der Berathung des Berichts des Revisionsausschusses über den Abschnitt IX. Da übrigens die Fortsetzung des Berichts erst heute zur Vertheilung gekommen ist, so würde eine Fortsetzung der Berathung schon morgen nur nach Beschluß des Landtags stattfinden können. Falls nicht von der Versammlung das gewünscht werden sollte, würde ich die nächste Sitzung erst Freitag ansetzen.

Abg. **Nüder**: Ich möchte beantragen, daß die Fortsetzung der Berathung des vertheilten Berichts eventualiter auf die Tagesordnung gesetzt und nach Beendigung der Verhandlung und Abstimmung über die heute ausgesetzten Punkte die Frage an die Versammlung gerichtet würde, ob sie weiter berathen wolle.

Präsident: Es würde an sich dem Vorschlage Nichts entgegenstehen; indes bemerke ich, daß die Berathung über

die heute ausgefetzten Anträge geschlossen ist, so viel ich weiß.

(Zuruf: Nein!)

Dann würde sie allerdings morgen stattfinden. Ich habe geglaubt, es sei, nachdem ich den Vorsitz abgegeben, bloß die Abstimmung ausgefetzt. Da das nicht der Fall ist, wird die

Berathung und Beschlussfassung hiermit auf die nächste Tagesordnung gefetzt und eventuell die weitere Berathung des Berichts des Revisionsausschusses über den IX. Abschnitt des Staatsgrundgesetzes. Die nächste Sitzung wird morgen 11 Uhr stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.

Der Herr Präsident hat die Sitzung für geschlossen erklärt. Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Die Verhandlung ist damit beendet. Die nächste Sitzung wird am 11. d. M. stattfinden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

